

Satzung der „Lassaner Theatergruppe Sinnflut e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „*Lassaner Theatergruppe Sinnflut e.V.*“
2. Der Sitz des Vereins ist die Stadt Lassan.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Anklam eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der darstellenden Kunst und die Pflege der Plattdeutschen Mundart sowie die Sensibilisierung für die demokratischen Werte unserer Gesellschaft, um das couragierte Auftreten gegenüber Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Rechtsextremismus und Gewalt zu stärken. Daneben dient die Tätigkeit im Verein der Jugenderziehung, wie z.B. der Förderung des Verantwortungsgefühls, des sprachlichen Ausdrucks und des Auftretens in der Öffentlichkeit.
3. Der Satzungszweck wird durch Theateraufführungen von Theaterstücken jeder Art, auch in Plattdeutscher Mundart durch die Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen, durch regelmäßige Zusammenkünfte und durch Proben zur Einübung der Theaterstücke verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele der Körperschaft anerkennt und unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe der Personalien zu stellen, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum 31.12. jeden Jahres möglich.
4. Wenn ein Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann es vom geschäftsführenden Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kam bei der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden, diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen jegliche Ansprüche an den Verein.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Mitgliederversammlung.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand mit dem 1. Vorsitzenden oder der 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzende, Schriftführer oder Schriftführerin, Kassenwart oder Kassenwartin, Intendanten oder Intendantin, des Jugendvertreters oder der Jugendvertreterin. Der Jugendvertreter / die Jugendvertreterin sollte während seiner / ihrer Amtszeit das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Er / Sie wirkt bei der Beschlussfassung des Vorstandes mit, vertritt den Verein jedoch nicht im Außenverhältnis. Der Vorstand kann nach Maßgabe der Mitgliederversammlung um drei Fachwarte für die Bereiche Kostüme, Technik, Chronik/Presse, welche nicht zum geschäftsführenden Vorstand gehören, erweitert werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand und die Fachwarte werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt bis die Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Die Fachwarte betreuen die in ihre Bereiche fallenden Tätigkeiten innerhalb des Vereins und vertreten ihren Bereich beim geschäftsführenden Vorstand.
5. Für die wirksame Vertretung des Vereins ist jeweils gemeinschaftliche Handeln des 1. Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands notwendig.
6. Erklärungen gegenüber dem Verein sind nur wirksam, wenn sie schriftlich an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes abgegeben werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Einberufung führt der 1. Vorsitzende, vertretungsweise der 2. Vorsitzende nach Vorstandsbeschluss oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt, durch.
3. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung und Entlastung des Vorstands vorzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet des weiteren über den Haushaltsplan des Vereins, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Satzung oder Gesetz sehen ein qualifizierte Mehrheit vor.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder erschienen sind. Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Mitglieder erschienen sein, wenn Beschlüsse anstehen, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern.

8. Bei Beschlussunfähigkeit ist frühestens nach zwei Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zu der Mitglieder zu der Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, bestimmt die Mitgliederversammlung bei einfacher Mehrheit den oder die Anfallberechtigten. Bei dem Anfallberechtigten muss es sich um eine gemeinnützige Organisation handeln, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder ein Vorkaufsrecht für die von ihnen geschaffenen Sachwerte des Vereins, z.B. Kostüme, technische Einrichtungen usw. Der Verkaufserlös ist im Sinne von § 9, Absatz 2 zu verwenden.